

1. In Anlage 1 zu den AVR wird nach Abschnitt IIa folgender neuer Abschnitt IIb eingefügt:

„IIb Nebenberuflich geringfügig Beschäftigte

§ 1 Geltungsbereich

Für Mitarbeiter, die eine Beschäftigung im Sinne von § 8 SGB IV – ohne Berücksichtigung des § 8 Abs. 2 Satz 1 SGB IV - nebenberuflich (§ 2) ausüben, gilt nachfolgende Regelung.

§ 2 Nebenberuflich Beschäftigte

Nebenberuflich tätig im Sinne dieser Regelung ist, wer eine Tätigkeit bis zu 13 Wochenstunden ausübt und monatlich nicht mehr als 400,00 Euro verdient. Im Übrigen wird die Nebenberuflichkeit über die Lohnsteuerrichtlinien 2008, R3.26 Absatz 2 zu § 3 Nr. 26 EStG definiert.

§ 3 Vergütung

1. Mit dem Mitarbeiter kann einzelvertraglich eine pauschale Stundenvergütung vereinbart werden. In der Stundenvergütung ist ein Anteil für die Weihnachtsgeld, das Urlaubsgeld sowie für Zeitzuschläge und Zulagen enthalten.
2. Bei der Festlegung der pauschalen Stundenvergütung darf
 - a) 7,50 Euro für Mitarbeiter der Anlagen 2, 2b, 30 und 33 zu den AVR,
 - b) 9,00 Euro für Mitarbeiter der Anlagen 31 und 32 zu den AVRnicht unterschritten werden.
3. Die Bestimmungen der Anlage 8 zu den AVR finden Anwendung.

§ 4 Beteiligung der Mitarbeitervertretung

Die Vertragsbedingungen sind der Mitarbeitervertretung mitzuteilen.

§ 5 In-Kraft-Treten

Die Regelung tritt zum 1. Januar 2011 in Kraft und ist auf 3 Jahre befristet.“